Landkreis
Esslingen

Sitzungsvorlage

Nummer: 111/2014
den 7. Okt. 2014

Mitglieder des Kreistags
und des Sozialausschusses
und des Jugendhilfeausschusses
des Landkreises Esslingen

☒ Öffentlich
☐ Nichtöffentlich
☐ Nichtöffentlich bis zum Abschluss der Vorberatung

☐ KT
☐ VFA
☐ ATU
☐ ATU/BA
☒ SOA 13. Nov. 2014
☐ KSA
☒ JHA 13. Nov. 2014

Betreff: Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2015
- Erläuterungen der Verwaltung

Anlagen: 2

Verfahrensgang:
☐ Einbringung zur späteren Beratung
☐ Vorberatung für den Kreistag
☒ Abschließender Beschluss im Ausschuss

BESCHLUSSANTRAG:

Der Jugendhilfeausschuss und der Sozialausschuss werden gebeten, den Entwurf der Verwaltung zum Haushaltsplan 2015 zu beraten.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Siehe nachstehende Erläuterungen sowie Anlagen 1 und 2 zur Vorlage 111/2014.

Sachdarstellung:

Wie auch in den Vorjahren gibt diese Vorlage einen Überblick über Änderungen im Sozialhaushalt. Der Fokus liegt hierbei auf dem Sozialen Leistungsbereich (Einzelfallhilfen) sowie den Freiwilligkeitsleistungen und Zuschüssen. Detailbetrachtungen und Erläuterungen sind in Anlage 1 dargestellt; Anlage 2 gibt eine Kurzübersicht der Aufwendungen und Erträge des Sozialen Leistungsbereichs.

Der Nettoaufwand im Sozialen Leistungsbereich beträgt im Haushaltsentwurf 2015 insgesamt 152,427 Mio. €. Dies entspricht einer Erhöhung gegenüber dem Planansatz 2014 um 5,000 Mio. € oder 3,39 %.
Dabei ist zu berücksichtigen, dass infolge von Änderungen in den Buchungsvorschriften Mittel für die Kindertagesbetreuung von netto 2,787 Mio. € ab dem Jahr 2015 außerhalb des Sozialen Leistungsbereichs an anderer Stelle zu veranschlagen sind (vgl. hierzu Anlage 1 Seite 17). Der Anstieg zwischen Plan 2014 und Plan 2015 wäre unter Beibehaltung der bisherigen Buchungssystematik noch deutlicher ausgefallen.

In den Jahren ab 2011 haben sich Ausgabensteigerungen bei den Sozialleistungen mit den Entlastungen für die kommunale Seite in etwa die Waage gehalten. Ursächlich war hierfür vor allem die schrittweise Übernahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung von 45 % in 2012, 75 % in 2013 und 100 % ab 2014.

Ab dem Jahr 2015 nimmt der Nettoaufwand bei den sozialen Leistungen nun wieder kontinuierlich zu. Denn die Sozialausgaben steigen bundes- und landesweit stärker als die kommunalen Einnahmen. Dies gilt selbst in Zeiten einer stabilen Konjunktur, da diese Kosten weitgehend konjunkturunabhängigen Faktoren unterliegen, wie z. B. tarifgebundenen Vergütungserhöhungen oder Fallzahlensteigerungen in Zusammenhang mit der demographischen Entwicklung.

Daher ist die Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Kommunen sowie auch die Nachfolgeregelung für den Solidarpakt, der im Jahr 2019 ausläuft, von entscheidender Bedeutung. Dabei ist es unerlässlich, dass Vertreter der Landkreise, Städte und Gemeinden in den Verhandlungsprozess miteinbezogen werden.

Für eine tragfähige und dauerhafte Entlastung der Kommunen kann u. E. nur eine dynamisierte Beteiligung des Bundes an den kostenintensivsten Sozialleistungen sorgen; d. h. kein Fixbetrag, sondern eine Beteiligung, die sich der jeweils aktuellen Entwicklung anpasst.

Die im Koalitionsvertrag der 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages vom Bund angekündigte **Entlastung der Kommunen um jährlich 5 Mrd. €** in Zusammenhang mit dem neu zu erarbeitenden **Bundesleistungsgesetz** für Menschen mit Behinderung ist dabei ein erster, wichtiger Schritt.

Bis zur Verabschiedung des Bundesleistungsgesetzes, das voraussichtlich erst 2018 in Kraft treten wird, wurde den Kommunen **übergangsweise eine Entlastung von jährlich 1 Mrd. €** zugesagt. Auf das Land Baden-Württemberg entfallen hiervon jährlich 105 Mio. €. Der vom Bundeskabinett am 20.08.2014 beschlossene Gesetzentwurf zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 sieht eine Verteilung **je zur Hälfte über** eine **Erhöhung des kommunalen Umsatzsteueranteils im FAG** sowie über eine **Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach SGB II** vor. Laut Mitteilung des Landkreistags vom 03.09. und 05.09.2014 sollen hiervon tatsächlich aber **rd. 69 Mio. €, also rd. zwei Drittel, an die Städte und Gemeinden** fließen, und nur **ein Drittel mit rd. 36 Mio. € an die Stadt- und Landkreise**. Im Landkreis Esslingen bedeutet dies eine Entlastung der Städte und Gemeinden

im Gesamtbetrag von rd. 3,270 Mio. €, während der Landkreis lediglich rd. 1,759 Mio. € an Entlastung erfährt. Da der Landkreis die Kosten für die Eingliederungshilfe fast ausschließlich alleine zu tragen hat, ist der unmittelbare Sachzusammenhang zwischen Entlastung und Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nicht mehr gewahrt.
Nachdem die Höhe des Entlastungsbetrags für den Landkreis erst nach Fertigstellung des HH-Planentwurfs bekannt gegeben wurde, ist der Betrag im Entwurf nicht veranschlagt. Dies wird über das Änderungsverzeichnis nachgeholt.

Die aktuell größte gesellschaftliche und politische Herausforderung stellt die **Unterbringung von Asylbewerbern** dar. Die exorbitant steigende Zahl an zugewiesenen Flüchtlingen stellt den Landkreis und seine Städte und Gemeinden vor eine unlösbare Aufgabe, denn es ist in einem Ballungsraum nahezu unmöglich, ausreichend geeignete Unterkünfte zu schaffen. Wurden im Mai 2014 noch 105 Flüchtlinge dem Landkreis zugewiesen, so waren es im Juli 150 und im September 2014 bereits 173 Asylbewerber. Die Tendenz bleibt weiter steigend. Mit Stand Mitte September 2014 betrug die Kapazität im Landkreis Esslingen 1.355 Plätze, die sich auf insgesamt 35 Gemeinschaftsunterkünfte in 18 Kommunen verteilten. Im September musste dazu die Sporthalle der Käthe-Kollwitz-Schule in Esslingen-Zell mit mobilen Einbauten versehen werden, um auf diese Weise 105 Personen unterzubringen.
Die pauschale Kostenerstattung durch das Land deckt die Aufwendungen des Landkreises nicht. Die Auskömmlichkeit der Pauschalen wird derzeit durch eine Arbeitsgruppe des Landes unter Beteiligung der Kommunen überprüft.

Am 19.09.2014 wurde mit Zustimmung des Bundesrats die **Asylrechtsreform** verabschiedet. Danach werden die Länder Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina als sichere Herkunftsstaaten eingestuft und so die Asylrechtsverfahren für Bewerber dieser Herkunftsländer beschleunigt. Nach wie vor stellt eine Prüfung im Einzelfall aber sicher, dass tatsächlich politisch Verfolgten aus diesen Ländern uneingeschränkt Asyl gewährt wird. Zuletzt betrug der Anteil dieser Länder an allen Asylbewerbern mehr als ein Sechstel, während die Anerkennungsquote bei rd. 0,3 % lag.
Der Asylrechtskompromiss enthält gleichzeitig Verbesserungen für die Hilfesuchenden. So wird die Residenzpflicht für Flüchtlinge ab dem 4. Monat Aufenthalt im Bundesgebiet aufgehoben und es wird eine schnellere Arbeitsaufnahme ermöglicht. Ziel der Reform ist es, die Hilfe auf die Flüchtlingsströme zu fokussieren, die tatsächlich politisch verfolgt sind und unserer Hilfe bedürfen.

Heinz Eininger
Landrat